

Inhaltsverzeichnis

I	Präambel.....	2
II	Satzung der St. Katharina Junggesellen Bruderschaft Korschenbroich	5
§ 1	Name und Sitz.....	5
§ 2	Wesen und Aufgaben.....	5
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	6
§ 4	Mitgliedschaft	9
§ 5	Der Vorstand	10
§ 6	Alter der Vorstandsmitglieder	11
§ 7	Wahl der Schützenvertretungen	12
§ 8	Misstrauensantrag.....	13
§ 9	Sitzungen des engeren Vorstandes.....	14
§ 10	Sitzungen des erweiterten Vorstandes.....	14
§ 11	Der Präses	14
§ 12	Der Präsident	14
§ 13	Der Schriftführer	15
§ 14	Der Kassierer.....	15
§ 15	Der Schatzmeister.....	15
§ 16	Der Schießmeister.....	16
§ 17	Die Hauptleute.....	16
§ 18	Der Musikbeauftragte	16
§ 19	Die Beisitzer	16
§ 20	Die Reiterei.....	16
§ 21	Die Fahngruppen.....	17
§ 22	Die Delegation im Pfingstausschuss	17
§ 23	Der Rechtsausschuss.....	17
§ 24	Die Vertrauensmänner	18
§ 25	Die Generalversammlung.....	18
§ 26	Die Königswürde	19
§ 27	Sportschießen	20
§ 28	Beitrag.....	20
§ 29	Schiedsgericht.....	20
§ 30	Datenschutz	21
§ 31	Änderung der Satzung.....	22
§ 32	Kenntnisnahme der Satzung	22
§ 33	Auflösung der Bruderschaft	23

Präambel

Entwicklungsgeschichte der Bruderschaft

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts entwickelte sich das Schützenwesen. Es bildeten sich so genannte Schützenbruderschaften, um den Wirren der Zeit nicht schutzlos gegenüber zu stehen.

Die Schützen übernahmen im Krieg die Verteidigung der Landwehren, im Frieden Wach-, Polizei- und Krankendienste. Insbesondere in Zeiten, in denen ansteckende Krankheiten unter der Bevölkerung wüteten, stellten sie sich als Helfer zur Verfügung. Sie förderten die Geselligkeit in ihren Ortschaften, bekannten und verteidigten ihren Glauben gegen alle Angriffe. So entwickelten sie sich im Laufe der Zeit zu kirchlichen Bruderschaften, welche sich häufig unter den Schutz des Heiligen Sebastianus stellten.

Wie die Überlieferung berichtet, trennten sich in der Pfarrgemeinde St. Andreas Korschenbroich um das Jahr 1700 die Junggesellen von der St. Sebastianus Bruderschaft. Es gründete sich die St. Katharina Junggesellen Bruderschaft, die ihren Namen von der Heiligen Katharina von Alexandrien ableitet, der 2. Pfarrpatronin der Pfarre Korschenbroich. Wie Dr. Jakob Bremer in seinem Buch „Die reichsunmittelbare Herrschaft Millendonk“ berichtet, geschah dies bereits 1708. Daher wird die Gründung der Bruderschaft auf das Jahr 1708 zurückgeführt.

Die ersten Gewohnheiten der Junggesellen bestätigte Josef Schells im Auftrag des damaligen Regenten, des Hofrates Beeck, jedoch erst am 23. Mai 1725. Mit ihnen wurden dem König der Junggesellen die gleichen Rechte zugesichert wie dem König der St. Sebastianus Bruderschaft.

Johann Friedrich Karl von Ostein, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, Regent von Millendonk, gab der Bruderschaft am 20. Januar 1743 eine neue, durch den Amtmann von Märcken verfasste, Ordnung. Er verlieh ihr 1744 eine Fahne. Die Gewohnheiten der Junggesellen Bruderschaft lehnten sich immer noch an die der St. Sebastianus Bruderschaft an.

Erst im Jahre 1862 traten aus jeder Honschaft zwei Junggesellen zusammen, um eigene Statuten zu beraten.

Am 23. März 1898 wurde von dem damaligen Bürgermeister Korschenbroichs, Freiherr von Wüllenweber, eine von den Sebastianern abweichende Satzung genehmigt.

Im Jahre 1888 wurde das heutige Königssilber gefertigt. Es zeigt neben der Heiligen Mutter Gottes, der Heiligen Katharina und dem heiligen Andreas das Papstwappen von Papst Leo XII..

Die Erzbruderschaft vom Heiligen Sebastianus (Vorgänger des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften) wurde unter Beteiligung der St. Katharina Junggesellen Bruderschaft am 01. Juli 1928 in Köln gegründet.

Der Zweite Weltkrieg bedeutete auch in der Geschichte der St. Katharina Junggesellen Bruderschaft einen schweren Einschnitt. Unter dem Druck der nationalsozialistischen Diktatur musste sich die Bruderschaft vollends auflösen.

Im Jahre 1937 gründete sich ein Bürgerschützenverein, der bis 1939 die Ausrichtung des Schützenfestes übernahm. Das damalige Bürgerschützensilber ziert heute als Rückensilber den jeweiligen König der St. Katharina Junggesellen Bruderschaft.

Erst 1949 waren die Voraussetzungen wieder gegeben, um sich als Bruderschaft neu zu formieren. Viele Bruderschaftler hatten jedoch ihr Leben in einem schrecklichen Krieg verloren.

Im Laufe der Jahre wurden die Statuten mehrmals der Zeit angepasst, mit dem Ziel, überlieferte Traditionen und moderne Bruderschaftsauffassung zu verbinden und das Bruderschaftsleben in der Gemeinde nach besten Kräften zu fördern.

So wurde im Jahre 1966 erstmals eine Mitgliedschaft verheirateter Schützen möglich. Infolgedessen wurde die Bruderschaft 1970 in St. Katharina Jungschützen Bruderschaft Korschenbroich umbenannt.

Im Jahre 1983 feierte die Bruderschaft ihr Jubiläum zum 275 jährigen Bestehen, bei dem der Bischof von Aachen, Klaus Hemmerle, die Schirmherrschaft übernahm. Neben einem Grußwort des Bundespräsidenten Karl Carstens im Festheft erhielt die Bruderschaft auch eine Grußbotschaft von Papst Johannes Paul II..

Um die Stellung der Bruderschaft rechtlich abzusichern, insbesondere um Haftungs- und Kompetenzfragen zu regeln, wurde am Palmsonntag 1984 von der Generalversammlung zum ersten Mal eine Satzung verabschiedet, die vorsah, eine Eintragung ins Vereinsregister vorzunehmen.

Am Palmsonntag 1989 erfolgte die Rückbenennung in St. Katharina Jungesellen Bruderschaft Korschenbroich durch die Generalversammlung. Es sollte durch die Umbenennung eine Rückbesinnung auf die Entwicklungsgeschichte der Bruderschaft dokumentiert werden.

Die letzte Fahnenweihe einer neuen Fahne fand im Jahre 1993 statt. Diese Fahne führt bis heute das Regiment der St. Katharina Jungesellen Bruderschaft an.

Gemeinsam mit der St. Sebastianus Bruderschaft richtete die St. Katharina Jungesellen Bruderschaft im Jahre 2004 das Bundesschützenfest des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Korschenbroich aus.

Satzung der St. Katharina Junggesellen Bruderschaft Korschenbroich e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Bruderschaft trägt den Namen „St. Katharina Junggesellen Bruderschaft Korschenbroich e.V.“ - nachfolgend Bruderschaft genannt -. Sie ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss (Nr.: 1154 / VR). Sitz des Vereins ist Korschenbroich. Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarre St. Andreas Korschenbroich oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Wesen und Aufgaben

Die Bruderschaft ist eine christliche Bruderschaft und deren Leitsatz lautet:

„Für Glaube, Sitte und Heimat.“

Sie ist Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. (Vereinsregister Köln VR 4219) - nachfolgend Bund genannt -.

Ihre Zielsetzung sind die folgenden Aufgaben:

- (1) Bekenntnis des Glaubens durch
 - a) Christliche Lebenseinstellung und -gestaltung
 - b) Ausgleich sozialer und konfessioneller Spannungen im Geiste der Brüderlichkeit
 - c) Werke christlicher Nächstenliebe

- (2) Wahrung der Sitte durch
 - a) Eintreten für die christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben

- b) Pflege von geschichtlichen Überlieferungen und althergebrachtem Brauchtum
 - c) aktive Teilnahme an allen Veranstaltungen der Bruderschaft
 - d) Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport
- (3) Liebe zur Heimat durch
- a) Dienst an der Gemeinschaft
 - b) wirksame Nachbarschaftshilfe
 - c) Förderung der Heimatverbundenheit

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bruderschaft mit Sitz in Korschenbroich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 2). Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Sie haben beim Ausscheiden aus der Bruderschaft oder bei deren Auflösung keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen die Bruderschaft.
- (3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1. Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss,
 - 2. Fahenschwenken,
 - 3. Pflege der Blas-, Spielmanns- und Tambourcorpsmusik,
 - 4. Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen.
- b) die Förderung des Sports. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1. die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießstandanlagen.
 - 2. Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
- c) die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1. Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen,
 - 2. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO wie beispielsweise Schützenfeste , wenn diese Zweckbetriebe sind
 - 3. Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.
- d) die Förderung der Heimat. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1. Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und der christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all seinen geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

2. Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.
- e) Förderung der Jugendhilfe. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Aktive Jugendarbeit in Form von Freizeitangeboten,
 2. Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII),
 3. Durchführung von Jugendbegegnungen,
 4. Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen.
- f) Förderung der Völkerverständigung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
 2. Teilnahme am europäischen Schützenbrauchtum
- g) Förderung kirchlicher Zwecke. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
1. Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen und zur Erstkommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen,
 2. Unterstützung der Erhaltung und Errichtung kirchlicher Bauwerke, wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheime, Kapellen, Wegekreuze, Kreuzwegstationen,
 3. Pflege von Friedhöfen insbesondere die Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber,
 4. Aktive Teilnahme am Leben in den Pfarreien und Pfarrgremien.
- h) Förderung mildtätiger Zwecke. Diese werden insbesondere verwirklicht durch
1. die Durchführung von karitativen Aktionen,
 2. die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstige Aktionen die geeignet

sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage kann aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher (§ 53 Satz 1 Nr. 2 AO) Hilfsbedürftigkeit gegeben sein.

3. die Übernahme von Patenschaften

(6) Die Bruderschaft darf Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Grundsätzlich kann jede natürliche, männliche Person Mitglied der Bruderschaft werden. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in die Bruderschaft auf deren christliche Grundsätze und auf den Inhalt dieser Satzung.

(2) Die Bruderschaft hat aktive und passive Mitglieder.

a) Aktive Mitgliedschaft

1. Jede männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Prinzipien der Bruderschaft bekennt, kann die aktive Mitgliedschaft durch Beitritt in einen Schützenzug oder Antrag an den engeren Vorstand erwerben. Der Eintritt ist in jedem Fall gegenüber dem engeren Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Ausnahmen von der Altersgrenze können durch den engeren Vorstand genehmigt werden.
3. Über die Aufnahme in die Bruderschaft entscheidet im Zweifelsfalle der engere Vorstand.

b) passive Mitgliedschaft

1. Jede männliche Person, die sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligt, im Übrigen aber die Interessen der Bruderschaft fördert kann die passive Mitgliedschaft erwerben. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Für sie gilt keine Altersbeschränkung.
2. Für die Aufnahme gelten die Regelungen unter a).

(3) Beschränkung und Verlust der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss gegenüber dem engeren Vorstand schriftlich erklärt werden.
- b) Ferner endet die aktive Mitgliedschaft in der Bruderschaft durch Eintritt als aktives Mitglied in die St. Sebastianus Bruderschaft Korschenbroich.
- c) Schädigt ein Mitglied Ansehen und Interessen der Bruderschaft oder bleibt mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand, so obliegt es dem engeren Vorstand, geeignete disziplinarische Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Bruderschaft zu ergreifen. Über den Ausschluss aus der Bruderschaft entscheidet der erweiterte Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung. Für die Wirksamkeit der Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein. Dem Betroffenen ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- d) Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Beschwerde beim Schiedsgericht des Bundes einzulegen.
- e) Sowohl beim Austritt als auch beim Ausschluss besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem engeren und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Die Geschäfte der Bruderschaft werden durch den engeren Vorstand ausgeübt. Zu diesem gehören:
 - a) der Präsident und sein Stellvertreter
 - b) der Schriftführer und sein Stellvertreter
 - c) der Kassierer und sein Stellvertreter
 - d) der Schießmeister und sein Stellvertreter

- e) der General, der Hauptmann, der 1. Leutnant und der 2. Leutnant und der Regimentsspieß
 - f) der Schatzmeister
 - g) der Musikbeauftragte
 - h) die Beisitzer
- (3) Der erweiterte Vorstand ist vom engeren Vorstand regelmäßig über die Geschäfte der Bruderschaft zu informieren, soweit sie für die Bruderschaftsmitglieder von allgemeiner Bedeutung sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Beschlüsse, die ihm vom engeren Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den Mitgliedern des engeren Vorstandes
- a) als gewählte Mitglieder: Der Major und die beiden Fähnriche
 - b) als nichtgewählte Mitglieder
 - 1. der König und die beiden Minister
 - 2. der Präses
 - 3. der Generaladjutant und der Majoradjutant
 - 4. die Fahnenoffiziere
 - 5. die Pfungstauschussmitglieder des „Pfungstauschusses Korschenbroicher Bruderschaften St. Katharina und St. Sebastianus e.V.“
 - 6. die Vertrauensleute
 - c) ein Vertreter des Rechtsausschusses.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Kassierer. Sie vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 6 Alter der Vorstandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des engeren Vorstandes, der Reiterei sowie der König und die beiden Minister müssen bei der Wahl bzw. bei dem Vogelschuss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (2) Die verheirateten Mitglieder des engeren Vorstandes, der Reiterei, der Fahne sowie der König und die beiden Minister dürfen bei der Wahl bzw. bei dem Vogelschuss das 31. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Für Junggesellen gilt Absatz 2 nicht. Als Junggeselle gilt, wer weder kirchlich noch standesamtlich verheiratet ist oder war.

§ 7 Wahl der Schützenvertretungen

- (1) Der engere Vorstand, der Major, die Fähnriche und die Mitglieder des Rechtsausschusses werden auf der ordentlichen Generalversammlung am Palmsonntag eines Wahljahres von den anwesenden Mitgliedern für drei Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl der vorgenannten Personen erfolgt in offener Abstimmung. Die Abstimmung hat in geheimer Wahl zu erfolgen, wenn mindestens zehn anwesende Mitglieder der Generalversammlung dies ausdrücklich verlangen.
- (3) Die Wahlleitung obliegt dem Präsidenten. Bei der Wahl des Präsidenten übernimmt die Leitung der Präses, bei dessen Verhinderung der versammlungsältteste Junggeselle.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Falls keinem der Kandidaten dies gelingt, wird noch einmal zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Danach ist derjenige gewählt, welcher die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen kann.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Stichwahl.

- (6) Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt.
- (7) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt übernimmt der Stellvertreter die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung. Scheidet ein Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so bestimmt der engere Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung einen Stellvertreter. Hierbei findet § 6 (2) keine Anwendung.
- (8) Auf der nächsten Generalversammlung muss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

§ 8 Misstrauensantrag

- (1) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann vorzeitig durch Annahme eines Misstrauensantrages beendet werden.
- (2) Der Antrag ist zulässig, wenn er in schriftlicher Form und mit einer Begründung versehen bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingereicht wird und von der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder von 1/4 der aktiven Mitglieder der Bruderschaft unterschrieben ist.
- (3) Der Rechtsausschuss prüft innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind. Kommt der Rechtsausschuss zum Schluss, dass die Zulässigkeit des Antrages erfüllt ist, ist der Betreffende bis zur Entscheidung durch die außerordentliche Generalversammlung von seinen Ämtern zu suspendieren.
- (4) Der Rechtsausschuss setzt den Vorstand und das betreffende Mitglied von seiner Entscheidung schriftlich unter Bekanntgabe der Antragsbegründung in Kenntnis.

- (5) Der Rechtsausschuss hat innerhalb von vier Wochen nach seiner Entscheidung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und dieser den Misstrauensantrag vorzulegen.
- (6) Anschließend findet über den Misstrauensantrag eine Aussprache statt. Hierbei muss dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Danach erfolgt eine geheime Abstimmung. Wird dem Misstrauensantrag durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Versammlung stattgegeben, erfolgt im Anschluss eine Neuwahl des betroffenen Amtes bzw. der betroffenen Ämter. Die §§ 6 und 7 Abs. 1 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Sitzungen des engeren Vorstandes

Der engere Vorstand tritt zusammen wenn es der Präsident oder drei Mitglieder des engeren Vorstandes für angebracht halten.

§ 10 Sitzungen des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand tritt zusammen wenn es der engere Vorstand oder zehn Mitglieder des erweiterten Vorstandes für angebracht halten, mindestens aber einmal pro Halbjahr.

§ 11 Der Präses

Ein Vertreter der Geistlichkeit der Pfarre St. Andreas Korschenbroich gehört als Präses dem Vorstand an.

§ 12 Der Präsident

Der Präsident ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er führt bei allen Versammlungen den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit, außer bei Wahlangelegenheiten, kann der Präsident mit seiner Stimme die Entscheidung treffen.

§ 13 Der Schriftführer

Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwaltet das Schriftwerk. Hierzu gehören die Anfertigung von Protokollen über die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen, die Mitgliederverwaltung sowie das Erstellen der Einladungen zu allen Sitzungen.

§ 14 Der Kassierer

- (1) Der Kassierer trägt die laufenden Geldgeschäfte (Einnahmen und regelmäßig wiederkehrende Ausgaben), führt hierüber Rechnung und legt den Kassenbericht der Generalversammlung vor.
- (2) Außergewöhnliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des engeren Vorstandes. Der Kassenbericht muss, um als richtig anerkannt zu werden, von zwei Mitgliedern der Bruderschaft geprüft und unterschrieben werden.
- (3) Diese Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres im Voraus gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Geschäftsunterlagen und Kassenstand müssen den Kassenprüfern spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung vorgelegt werden. Dem Kassierer ist jährlich Entlastung zu erteilen.

§ 15 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwahrung und Pflege aller Bruderschaftssilber, Orden und weiterer besonderer Wertgegenstände verantwortlich. Als Mitglied im Archivausschuss der Bruderschaft trägt er ferner Sorge für die Archivierung von erschienenen Presseveröffentlichungen sowie von Bildmaterial.

§ 16 Der Schießmeister

Der Schießmeister organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen der Schützenbruderschaft und trägt hierfür - unbeschadet der Verantwortung des gesetzlichen Vorstandes - die gesetzliche Verantwortung. Ihm obliegt die Pflege und sorgfältige Verwahrung der Schusswaffen (unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen). Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Schießsports. Pokale und sonstige Gegenstände werden von ihm verwaltet.

§ 17 Die Hauptleute

Die Hauptleute setzen sich zusammen aus dem General, dem Hauptmann, dem 1. und dem 2. Leutnant sowie und dem Regimentsspieß. Sie tragen Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung aller Umzüge und Paraden der Bruderschaft, insbesondere zu Unges Pengste.

§ 18 Der Musikbeauftragte

Der Musikbeauftragte hat für die Beschaffung und vertragliche Regelung der Musik auf den Bruderschaftsveranstaltungen Sorge zu tragen.

§ 19 Die Beisitzer

Die Beisitzer gehören dem engeren Vorstand ohne feste Aufgabenzuordnung an. Ihre Anzahl ist von der Generalversammlung festzulegen und soll in der Regel zwei betragen.

§ 20 Die Reiterei

(1) Die Reiterei besteht aus dem General, dem Major und zwei Adjutanten. Der General und der Major werden von der Generalversammlung gewählt. Sie bestimmen jeweils einen Adjutanten. Bei der Bestimmung der Adjutanten hat der engere Vorstand ein Widerspruchsrecht.

- (2) Die Kandidaten für die vorgenannten Ämter können sich zur Wahl stellen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag dem Vorstand ihre reiterliche Befähigung nachgewiesen haben. Das Verfahren der Überprüfung regelt der Vorstand.

§ 21 Die Fahngruppen

Die Fahngruppen bestehen jeweils aus dem Fähnrich und zwei Fahnenoffizieren. Jeder Fähnrich bestimmt die beiden Fahnenoffiziere. Hierbei, sowie bei allen Änderungen in der Besetzung, die dem Präsidenten unverzüglich anzuzeigen sind, hat der engere Vorstand ein Widerspruchsrecht.

§ 22 Die Delegation im Pfingstausschuss

- (1) Die Vertretung der Bruderschaft im Pfingstausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Präsidenten und seinem Stellvertreter
 - b) dem amtierenden König und den beiden Ministern
 - c) dem Kassierer (Finanzausschuss)
 - d) dem Schriftführer (Ausschuss für Schriftwesen)
 - e) dem General
 - f) dem Hauptmann
 - g) dem Musikbeauftragten
- und weiteren fünf vom engeren Vorstand zu wählenden Mitgliedern für Organisation (4) und Spenden (1).

- (2) Die Mitglieder haben sich an die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu halten.

§ 23 Der Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss wird tätig in den Fällen eines Misstrauensantrages (§ 8 der Satzung) und hat auf die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Generalversammlung zu

achten. Zu diesem Zweck überprüft er die Beschlüsse des engeren Vorstandes sowie die Protokolle der erweiterten Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Bei Satzungsänderungen (§ 31 der Satzung) ist der Rechtsausschuss beratend hinzuzuziehen. Der Rechtsausschuss legt der Generalversammlung jährlich seinen Bericht vor.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des Rechtsausschusses wird von der Generalversammlung festgelegt und soll in der Regel sieben betragen. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem engeren Vorstand angehören.

§ 24 Die Vertrauensmänner

- (1) Jeder Schützenzug bestimmt einen Vertrauensmann, der als Mitglied des erweiterten Vorstandes die Interessen seines Schützenzuges vertritt. Er hat seinen Schützenzug über alle ihm mitgeteilten Bruderschaftsangelegenheiten zu informieren. Weiterhin hat er den engeren Vorstand über alle für die Bruderschaft relevanten Schützenzugangelegenheiten rechtzeitig zu informieren.
- (2) Genaueres regelt ein Merkblatt für Vertrauensmänner, welches einmal jährlich vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

§ 25 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Palmsonntag statt.
- (2) In allen Angelegenheiten, in denen es der erweiterte Vorstand für erforderlich hält, wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

- (3) Zur Generalversammlung ist bis spätestens zehn Tage vor Beginn schriftlich einzuladen.
- (4) Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes und des Rechtsausschusses gemäß §§ 5 u. 7 dieser Satzung
 - b) Wahl der Kassenprüfer gemäß § 14 dieser Satzung
 - c) Entscheidung über Misstrauensanträge
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über Änderungen im Festablauf von „Unges Pengste“
 - g) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über die Auflösung der Bruderschaft
- (5) Über die Beschlüsse der Generalversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 26 Die Königswürde

- (1) Der König der Bruderschaft wird alljährlich beim Vogelschuss ermittelt. Der Schütze, durch dessen Schuss der Vogel gänzlich fällt, trägt für ein Jahr die Königswürde. Dieser Schütze ist gehalten, mindestens die Aufgabe eines Ministers zu übernehmen.
- (2) Kann bei einem Vogelschuss kein neuer König ermittelt werden weil kein Bewerber um die Königswürde schießen will, übernimmt der amtierende Präsident der Bruderschaft die Königswürde für das kommende Jahr, ohne den sonst üblichen Verpflichtungen nachkommen zu müssen. Dies gilt auch für die beiden Minister.
- (3) Die Schießmeister haben sich bis zum Vogelschuss von dem ordnungsgemäßen Zustand des Standes zu überzeugen. Der

Präsident prüft vor Schießbeginn den einwandfreien Zustand des Standes.

(4) Ergänzend gilt die Schießordnung der Bruderschaft.

§ 27 Sportschießen

Die Bruderschaft pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung des Bundes. Die Schützenbruderschaft gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.

§ 28 Beitrag

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Beitragshöhe ist von der Generalversammlung festzulegen.

(2) Der Jahresbeitrag wird fällig zum 31.01. eines jeden Jahres. Für passive Mitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgelegt werden.

§ 29 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom engeren Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht des Bundes anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der angehängten Fassung vom 14.3.2010 Bestandteil der Satzung der Schützenbruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 30 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Familienstand, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung KDO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- (3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
- (4) Als Mitglied des Bundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und

Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

- (5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (6) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig

§ 31 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur auf einer Generalversammlung vorgenommen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 32 Kenntnisnahme der Satzung

- (1) Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung und hat sich mit dem Inhalt vertraut zu machen.
- (2) Die Generalversammlung setzt die Kenntnis der Satzung voraus. Auf Verlangen kann die Satzung während der Versammlung eingesehen werden.

§ 33 Auflösung der Bruderschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Pfarrgemeinde St. Andreas Korschenbroich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Inventar der Bruderschaft ist der Pfarre mit einem entsprechenden Verzeichnis zu übergeben mit der Maßgabe, dass diese das Inventar verwaltet und für die Aufbewahrung Sorge trägt.
- (2) Im Falle der Neugründung der Bruderschaft mit gleicher Zielsetzung muss die Pfarre das vorhandene Inventar der neugegründeten Bruderschaft übergeben.

So gegeben und bestätigt an Palmsonntag, den 1. April 2012

Präsident

Andreas Van de Kraan

Stellv. Präsident

Tom Wyen

Schriftführer

Frank Tiemann

Kassierer

Michael Baues